



HESSISCHER LANDTAG

10. 11. 2004

*Dem
Kulturpolitischen Ausschuss
und dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
überwiesen*

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

für ein Drittes Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen

Drucksache 16/2353

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 - Hessisches Lehrerbildungsgesetz - wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht erhält folgende Fassung:

"Inhalt

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele und Inhalte der Lehrerbildung
- § 2 Grundqualifikationen der Lehrkräfte, Nachweis der Qualifizierung
- § 3 Organisation der Lehrerbildung
- § 4 Trägereinrichtungen der Lehrerbildung
- § 5 Überprüfung der institutionellen Leistungen
- § 6 Kooperationen
- § 7 Aufsicht, Genehmigungs- und Anzeigepflichten

Zweiter Teil Studium, Praktika

- § 8 Ziel des Studiums
- § 9 Modulare Studienstruktur
- § 10 Studium für das Lehramt an Grundschulen
- § 11 Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
- § 12 Studium für das Lehramt an Gymnasien
- § 13 Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen
- § 14 Studium für das Lehramt an Förderschulen
- § 15 Praktika und schulpraktische Studien
- § 16 Nähere Ausgestaltung des Studiums und der Praktika

Dritter Teil Erste Staatsprüfung

- § 16 Zweck der Prüfung
- § 17 Prüfungsausschüsse und Prüfer
- § 18 Zulassung zur Prüfung
- § 19 Teile der Prüfung
- § 20 Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen
- § 21 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 22 Klausuren
- § 23 Mündliche Prüfung

- § 24 Noten und Punkte
- § 25 Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis
- § 26 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße
- § 27 Lehramtsbezogene Regelungen für die Prüfung
- § 28 Nachholprüfung
- § 29 Gesamtnote
- § 30 Wiederholungsprüfung
- § 31 Freiversuch
- § 32 Zeugnis
- § 33 Erweiterungsprüfung
- § 34 Nähere Ausgestaltung der Ersten Staatsprüfung

Vierter Teil Pädagogische Ausbildung

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 35 Ziel der Ausbildung
- § 36 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst
- § 37 Zulassungsbeschränkungen
- § 38 Dauer und Gliederung der Pädagogischen Ausbildung
- § 39 Studienseminare und Ausbildungsschulen
- § 40 Nähere Ausgestaltung der Pädagogischen Ausbildung

Zweiter Abschnitt Bewertungen

- § 41 Leistungsbewertung
- § 42 Noten und Punkte

Fünfter Teil Zweite Staatsprüfung

- § 43 Zweck der Prüfung
- § 44 Teile der Prüfung, Prüfungsausschuss
- § 45 Zulassung, Prüfungsverfahren
- § 46 Schriftliche Arbeit
- § 47 Unterrichtspraktische Prüfung
- § 48 Mündliche Prüfung
- § 49 Einzelbewertung
- § 50 Gesamtnote
- § 51 Wiederholungsprüfung
- § 52 Zeugnis
- § 53 Beendigung der Pädagogischen Ausbildung
- § 54 Nähere Ausgestaltung der Zweiten Staatsprüfung

Sechster Teil Zusatzprüfungen

- § 55 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen
- § 56 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
- § 57 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen

Siebter Teil Lehrbefähigungen, Unterrichtserlaubnis

- § 58 Lehrbefähigung für die einzelnen Schularten
- § 59 Außerhalb Hessens erworbene Lehrbefähigungen
- § 60 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 61 EU-Staatsangehörige
- § 62 Unterrichtserlaubnis, Religions- und Weltanschauungsunterricht

Achter Teil Fortbildung und Personalentwicklung

- § 63 Aufgaben der Fortbildung und Personalentwicklung

- § 64 Träger und Zuständigkeiten
- § 65 Akkreditierung
- § 66 Teilnahme- und Nachweispflicht
- § 67 Fortbildungsplan der Schule

Neunter Teil
Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen
und -anordnungen/Ausführungsvorschriften

- § 68 Zuständigkeit und Ausführungsvorschriften

Zehnter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 69 Übergangsvorschrift
- § 70 Aufhebung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen
- § 71 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"

2. In § 2 Abs. 3 wird der Verweis auf "§ 62" geändert in "§ 66".
3. Dem § 3 Abs. 3 werden als Satz 4 und 5 angefügt:
 "Für die Abnahme von Abschlussprüfungen für erweiternde Studien der Lehrkräfte und anderer Beschäftigter ist das Amt für Lehrerbildung zuständig. Die nähere Ausgestaltung der Lehrerweiterbildung erfolgt durch Rechtsverordnung."
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 wird der Verweis auf "§ 21 Abs. 2 und 3" geändert in "§ 22 Abs. 2 und 3".
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird der Verweis auf "§ 63" geändert in "§ 67", in Satz 3 wird der Verweis auf "§ 62" geändert in "§ 66" und vor dem Wort "Fortbildung" das Wort "private" gestrichen.
5. In § 7 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "Die Geschäftsordnungen" ersetzt durch das Wort "Sie".
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 6 wird der Verweis auf "§ 28 Abs. 4" geändert in "§ 29 Abs. 4".
 - b) Abs. 7 wird gestrichen.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In § Abs. 3 wird der Verweis auf "§ 32" geändert in "§ 33".
 - b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 "(5) Eine hinreichende sprachpraktische Kompetenz ist von Studierenden der Neueren Fremdsprachen bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen."
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "das Studium von mindestens zwei Unterrichtsfächern" ersetzt durch "mindestens zwei Unterrichtsfächer".
 - b) In Abs. 3 wird der Verweis auf "§ 32" geändert in "§ 33".
 - c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 "(5) Eine hinreichende sprachpraktische Kompetenz ist von Studierenden der Neueren Fremdsprachen bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen."
9. § 12 erhält folgende Fassung:
 - a) In Abs. 5 wird der Verweis auf "§ 32" geändert in "§ 33".

- b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Eine hinreichende sprachpraktische Kompetenz ist von Studierenden der Neueren Fremdsprachen bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen."

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte "das Studium eines Unterrichtsfachs" durch die Worte "ein Unterrichtsfach", und in Satz 2 die Worte "vom Kultusministerium" durch die Worte "durch das Kultusministerium" ersetzt.

- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen setzt eine praktische Berufsausbildung voraus, deren Art und Dauer durch Rechtsverordnung bestimmt wird."

- c) Die Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

- d) Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 1 wird der Verweis auf "§ 32" geändert auf "§ 33" und in Satz 2 wird das Wort "Hessische" gestrichen.

- e) Abs. 5 wird Abs. 6

- f) Abs. 6 wird Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

"(7) Eine hinreichende sprachpraktische Kompetenz ist von Studierenden der Neueren Fremdsprachen bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen."

- g) Abs. 7 bis 9 werden Abs. 8 bis 10.

- h) Nach Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) Die Voraussetzungen für die Befähigung zum Lehramt an Fachschulen besonderer Art, die von der Landesregierung benannt werden, werden durch Rechtsverordnung bestimmt."

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "das Studium von zwei sonderpädagogischen" durch die Worte "zwei sonderpädagogische" und in Nr. 3 die Worte "das Studium eines zu wählenden Unterrichtsfachs" durch die Worte "ein Unterrichtsfach" ersetzt.

- b) In Abs. 3 wird nach "Abs. 1" der Verweis "Nr. 3" eingefügt und der Verweis auf "§ 32" geändert in "§ 33".

- c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Eine hinreichende sprachpraktische Kompetenz ist von Studierenden der Neueren Fremdsprachen bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen."

- d) In Abs. 6 wird das Wort "muss" durch die Worte "kann frühestens" ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) Alle Studierenden haben die erfolgreiche Teilnahme an schulpraktischen Studien nachzuweisen, die nach einer von der Universität erlassenen Praktikumsordnung durchzuführen sind. Schulpraktische Studien als Bestandteil der Lehrerbildung dienen den Zielen der Verknüpfung von Studieninhalten und schulischer Praxis, der Erfahrung und Reflexion des Berufsfeldes, dem Erproben des eigenen Unterrichtshandelns in exemplarischen Lehrarrangements sowie der Analyse von Lernprozessen und Unterrichtsverläufen als forschendem Lernen. Die Dokumentation der Erfahrungen und der Ergebnisse der schulpraktischen Studien kann in Form eines Praktikumsberichts oder in einem Studienportfolio vorgenommen werden."

(4) Die schulpraktischen Studien umfassen zwei Praktika an Schulen in Verbindung mit Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen. Ein Praktikum soll vor dem dritten Semester liegen. Eines der Praktika umfasst ein mindestens fünfwöchiges, grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführendes Blockpraktikum von einhundert Unterrichtsstunden in der Schule in Verbindung mit den Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen. Eines der Praktika kann als semesterbegleitendes Praktikum organisiert werden, dessen Stundenzahl mindestens dem eines fünfwöchigen Praktikums entspricht. Die schulpraktischen Studien werden Pflichtmodulen zugeordnet."

b) Als Abs. 5 und 6 werden angefügt:

"(5) Während des Praktikums in der Schule wird die oder der Studierende von einer oder einem Beauftragten der Universität und einer Lehrkraft der Schule oder einer Ausbilderin oder einem Ausbilder eines Studienseminars angeleitet. Das Praktikum in der Schule setzt die Kooperation aller an der Lehrerbildung beteiligten Personen und Institutionen voraus. Um die Kooperation zwischen den Praktikumbeauftragten der Universität und den schulischen Mentoren oder Kontaktlehrern zu fördern, sind einmal jährlich von den Universitäten organisierte Veranstaltungen (Mentorentage) durchzuführen.

(6) Das Amt für Lehrerbildung entscheidet im Benehmen mit der oder dem Beauftragten für schulpraktische Studien der Universität über die Anrechnung von entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen, die außerhalb Hessens abgeleistet worden sind, und über die Anrechenbarkeit von schulpraktischen Studien auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes."

13. Als neuer § 16 wird eingefügt:

"§ 16
Nähere Ausgestaltung des Studiums und der Praktika

Die nähere Ausgestaltung des Studiums, der Praktika und der schulpraktischen Studien erfolgt durch Rechtsverordnung mit Regelungen, insbesondere

1. über die nähere Gestaltung und die Inhalte sowie zur Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in der modularen Studienstruktur,
2. zur Durchführung der Praktika und der schulpraktischen Studien."

14. § 16 wird § 17.

15. § 17 wird § 18 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden vor dem das Wort "Prüfer" die Worte "Prüferinnen oder" eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "Mitarbeiter und Lehrbeauftragte" durch die Worte "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte", und die Worte "Ministerium für Wissenschaft und Kunst" durch die Worte "für die Hochschulen zuständigen Ministerium" ersetzt.

16. § 18 wird § 20 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 20
Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen"

- b) In Abs. 1 werden die Worte "zur Ersten Staatsprüfung" ersetzt durch "zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen".
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "zur Ersten Staatsprüfung" gestrichen.

bb) In Abs. 2 erhält Nr. 4 folgende Fassung:

"4. der Abschluss der Pflichtmodule mit jeweils mindestens fünf Punkten und des Betriebspraktikums,"

d) Abs. 3 wird gestrichen.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Erste Staatsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit, Klausuren, mündlichen Prüfungen und im Fall des § 27 Abs. 5 der Diagnostischen Hausarbeit."

b) Abs. 2 wird gestrichen.

18. § 20 wird § 21 und wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "allgemeinen" gestrichen.

19. § 21 wird § 22 und wie folgt geändert:

Abs. 2 wird gestrichen.

20. § 22 wird § 23 und wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die mündlichen Prüfungen haben jeweils eine Dauer von 60 Minuten."

21. § 23 wird § 24.

22. § 24 wird § 25 und wie folgt geändert:

Abs. 2 wird gestrichen, Abs. 3 wird Abs. 2, Abs. 4 wird Abs. 3.

23. § 25 wird § 26.

24. § 26 wird § 27 und erhält folgende Fassung:

"§ 27

Lehrantsbezogene Regelungen für die Prüfung

(1) Für alle Lehrämter sind in zwei Themenschwerpunkten der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften Prüfungen abzulegen, davon eine als Klausur, die andere als mündliche Prüfung.

(2) Für das Lehramt an Grundschulen sind in Didaktik der Grundschule und in den drei Unterrichtsfächern je eine Prüfung abzulegen, davon eine als Klausur, die drei weiteren in einer mündlichen Prüfung.

(3) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ist in den beiden Unterrichtsfächern je eine Prüfung abzulegen, davon eine als Klausur, die andere als mündliche Prüfung.

(4) Für das Lehramt an Gymnasien ist in den beiden Unterrichtsfächern je eine Prüfung abzulegen, davon eine als Klausur, die andere als mündliche Prüfung. Abweichend davon gilt für die künstlerisch-wissenschaftlichen Fachrichtungen Musik oder Kunst, dass die Prüfung im Fach Musik oder Kunst stets als Klausur, im zweiten Unterrichtsfach als mündliche Prüfung abzulegen ist.

(5) Für das Lehramt an Förderschulen sind in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen und dem Fach je eine mündliche Prüfung abzulegen. Darüber hinaus ist eine Diagnostische Hausarbeit anzufertigen.

(6) Für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung sind in der Fachrichtung eine Klausur anzufertigen und im Fach eine mündliche Prüfung abzulegen."

25. § 27 wird § 28 und wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wird in der Wahlfachprüfung nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 oder in der Ersten Staatsprüfung nur eine Klausur, nur eine mündliche Prüfung,

nur die wissenschaftliche Hausarbeit oder nur die Diagnostische Hausarbeit nach § 27 Abs. 5 schlechter als mit fünf Punkten bewertet, kann diese Prüfungsleistung einmal wiederholt werden."

26. § 28 wird § 29 und erhält folgende Fassung:

"§ 29
Gesamtnote

(1) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn jeder der Prüfungsteile nach § 19 Satz 1 mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für alle Lehrämter setzt sich zusammen aus:

1. den Punkten der Modulprüfungen mit 60 vom Hundert,
2. den Punkten der wissenschaftlichen Hausarbeit mit 10 vom Hundert,
3. den Punkten der Prüfungen gemäß § 27 mit 30 vom Hundert.

(3) Aus den Modulprüfungen sind zwölf Leistungsnachweise einzubringen.

(4) Die Punkte der wissenschaftlichen Hausarbeit zählen zweifach.

(5) Die Punkte der beiden Themenschwerpunkte in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften zählen einfach.

(6) Darüber hinaus zählt

1. für das Lehramt an Grundschulen jede Leistung nach § 27 Abs. 2 einfach,
2. für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen jede Leistung nach § 27 Abs. 3 zweifach,
3. für das Lehramt an Gymnasien jede Leistung nach § 27 Abs. 4 zweifach.
4. für das Lehramt an Förderschulen jede Leistung nach § 27 Abs. 5 einfach,
5. für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung jede Leistung gemäß § 27 Abs. 6 zweifach.

(7) Die Summe der so gewichteten Punkte ergibt die insgesamt erreichte Punktzahl. Der Prüfungsausschuss stellt die Gesamtnote der Prüfung nach der Anlage zu diesem Gesetz fest. Bei den Beratungen können die übrigen Prüferinnen und Prüfer zugezogen werden. Erzielt der Prüfungsausschuss keine Einstimmigkeit bei der Festlegung der Gesamtnote, entscheidet die oder der Vorsitzende des Ausschusses.

(8) Der nach Abs. 2 bis 7 berechneten Gesamtnote entspricht folgende Gesamtwertung:

bis Gesamtnote 1,50:	"mit Auszeichnung bestanden",
bis Gesamtnote 2,50:	"gut bestanden",
bis Gesamtnote 3,50:	"befriedigend bestanden",
bis Gesamtnote 4,00:	"bestanden",
schlechter als Gesamtnote 4,00:	"nicht bestanden".

(9) Die Gesamtbewertung ist der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben und zu begründen."

27. Die §§ 29 und 30 werden die §§ 30 und 31.

28. § 31 wird § 32 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Verweis auf "§ 9" die Ergänzung "Abs. 5" eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden vor dem Wort "Rechtsbehelfsbelehrung" die Worte "Begründung und" eingefügt.

29. § 32 wird § 33 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Im Übrigen geltend die §§ 17 bis 20 und 23 bis 29 entsprechend."

- b) Abs. 5 wird gestrichen.
30. Als neuer § 34 wird eingefügt:
- "§ 34
Nähere Ausgestaltung der Ersten Staatsprüfung
- Die nähere Ausgestaltung der Ersten Staatsprüfung erfolgt durch Rechtsverordnungen mit Regelungen, insbesondere über
- a) das Zulassungsverfahren, insbesondere die Art der Nachweise für die Meldung und Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen,
- b) die nähere Ausgestaltung der Teile der Prüfung, insbesondere die Art der Nachweise für die Vergabe des Themas und die Zeiten für die Anfertigung der Hausarbeit und der Klausuren, die erlaubten Hilfsmittel und das Verfahren der Begutachtung sowie die Einbeziehung des Studienportfolios als Grundlage der Prüfung,
- c) die Durchführung der mündlichen Prüfungen,
- d) Zulassung zur und Ausgestaltung der Erweiterungsprüfung."
31. § 33 wird § 35.
32. § 34 wird § 36 und wie folgt geändert:
Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
33. § 35 wird § 37 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort "Bewerbern" die Worte "Bewerberinnen und" eingefügt.
- b) Abs. 3 wird gestrichen und der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
34. § 36 wird § 38 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 5 wird gestrichen.
- b) Abs. 5 Satz 3 wird gestrichen.
35. § 37 wird § 39 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält den Wortlaut:
"Studienseminare und Ausbildungsschulen"
- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
"(2) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars trägt die Gesamtverantwortung für das Studienseminar, die Arbeitsplanung, das Seminarprogramm und die pädagogische Ausbildung. Sie oder er leitet das Studienseminar nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Weisungen des Kultusministeriums und des Amtes für Lehrerbildung und den Beschlüssen des Seminarrats. Im Verhinderungsfall tritt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter an ihre oder seine Stelle. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars nimmt Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten nach Maßgabe der zu diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen wahr."
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen.
36. Als neuer § 40 wird eingefügt
- "§ 40
Nähere Ausgestaltung der pädagogischen Ausbildung
- Die nähere Ausgestaltung der pädagogischen Ausbildung erfolgt durch Rechtsverordnungen mit Regelungen, insbesondere

1. zur nachzuweisenden Berufs- und Schulausbildung und zum Mindest- und Höchstalter der Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst,
 2. zu den Einzelheiten der Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Eignung und Leistung, Fällen besonderer Härte und der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung; dabei kann für die Auswahl unter ranggleichen Bewerberinnen und Bewerbern auch die Entscheidung durch das Los vorgesehen werden,
 3. zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren,
 4. zum Verfahren zur Ermittlung der Zahl der zum jeweiligen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und deren Verteilung nach Unterrichtsfächern, Unterrichtsbereichen und Fachrichtungen,
 5. zur lehramtsbezogenen landeseinheitlichen Beschreibung derjenigen Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach § 38 Abs. 2, die in die Bewertung des Ausbildungsstandes nach § 49 Abs. 2 eingehen,
 6. zur Verkürzung und Verlängerung der pädagogischen Ausbildung nach § 38 Abs. 5,
 7. zur Rechtsstellung und Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Studienseminare und ihrer ständigen Vertreterinnen oder Vertreter, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten, der Mentorinnen und Mentoren und des Seminarrates."
37. § 38 wird § 41.
38. § 39 wird § 42 und wie folgt geändert:
Der Verweis auf "§ 23" wird geändert in "§ 24".
39. § 40 wird § 43.
40. § 41 wird § 44 und wie folgt geändert:
Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Er besteht aus zwei in der Regel nicht an der Ausbildung der jeweiligen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst beteiligten Mitgliedern aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter der Studienseminare und ihrer ständigen Vertreterinnen oder Vertreter, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Ausbilderinnen und Ausbilder und der Ausbildungsbeauftragten sowie einem Mitglied nach § 18 Abs. 4 oder 5 und einer oder einem Vertreter der Schulleitung der Ausbildungsschule."
41. § 42 wird § 45 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird gestrichen, und Abs. 3 wird Abs. 2.
 - b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
"(3) Bei Nichtzulassung zur Zweiten Staatsprüfung durch das Amt für Lehrerbildung gilt die Zweite Staatsprüfung als nicht bestanden. Bei von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertretender Versäumnis des Meldetermins gilt die Prüfung ebenfalls als nicht bestanden. Die Entscheidung ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach vorheriger Anhörung durch die Leitung des Studienseminars schriftlich bekannt zu geben."
 - c) In Abs. 4 wird der Verweis auf "§§ 17 bis 31" geändert in "§§ 18 bis 32".
42. § 43 wird § 46 und wie folgt geändert:
Abs. 2 wird gestrichen.
43. § 44 wird § 47 und wie folgt geändert:
Abs. 2 wird gestrichen.
44. § 45 wird § 48 und wie folgt geändert:
Abs. 2 wird gestrichen.

45. § 46 wird § 49 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Verweis auf "§ 23" geändert in "§ 24".
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Amt für Lehrerbildung beauftragt die betreuende Ausbilderin oder den betreuenden Ausbilder sowie ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeit. Diese erstellen je ein Gutachten mit einer abschließenden Bewertung mit Punkten. Die Gesamtbewertung der schriftlichen Arbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt; die endgültige Punktzahl ergibt sich in der Regel durch Mittelwertbildung, dabei wird bei einem Dezimalwert von 0,5 zu Gunsten der höheren Punktzahl gerundet. Die Festlegung ist aktenkundig zu machen."

- c) Abs. 5 wird gestrichen.

46. § 47 wird § 50 und erhält folgende Fassung:

"§ 50
Gesamtnote

(1) Die Gesamtbewertung der Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus den Punkten der Bewertung des Ausbildungsstandes mit 60 vom Hundert, der schriftlichen Arbeit mit zehn vom Hundert, der mündlichen Prüfung mit zehn vom Hundert und der unterrichtspraktischen Prüfung mit 20 vom Hundert.

(3) Die Punkte der schriftlichen Arbeit, der mündlichen Prüfung und der unterrichtspraktischen Prüfung zählen je zweifach.

(4) Die Summe der so gewichteten Punkte ergibt die insgesamt erreichte Punktzahl. Der Prüfungsausschuss stellt die Gesamtnote der Prüfung nach der Anlage zu diesem Gesetz fest.

(5) Bei der Pädagogischen Ausbildung in dem Berufsfeld Agrarwirtschaft ist ein Wahlpflichtmodul "Landwirtschaftlicher Förderungsdienst" in die Bewertung des Ausbildungsstandes einzubringen.

(6) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Teil nach § 44 Abs. 1 mit weniger als fünf Punkten bewertet wurde oder die Gesamtnote nach Abs. 2 bis 4 schlechter als mit 4,00 bewertet wurde.

(7) Für die nach Abs. 2 bis 4 berechnete Gesamtnote gilt § 29 Abs. 7 und 8 entsprechend.

(8) Die Gesamtbewertung ist der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben und zu begründen."

47. § 48 wird § 51 und wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird das Wort "vier" durch das Wort "fünf" ersetzt.

48. § 49 wird § 52 und wie folgt geändert:

In Abs. 4 werden vor dem Wort "Rechtsbehelfsbelehrung" die Worte "Begründung und" eingefügt.

49. § 50 wird § 53.

50. Als neuer § 54 wird eingefügt:

"§ 54
Nähere Ausgestaltung der Zweiten Staatsprüfung

Die nähere Ausgestaltung der Zweiten Staatsprüfung erfolgt durch Rechtsverordnungen mit Regelungen, insbesondere

1. zum Zulassungsverfahren,
2. zu den Anforderungen an die schriftliche Arbeit,
3. zu den Anforderungen an die unterrichtspraktische Prüfung,
4. zu den Anforderungen an die mündliche Prüfung sowie
5. zur Einzelbewertung.

Dabei kann für die in die Gesamtbewertung eingehenden Module und für das erfolgreiche Ablegen einzelner Prüfungsteile eine Mindestpunktzahl vorgegeben werden."

51. § 51 wird § 55 und wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden die Worte "nach entsprechenden weiteren Studien" durch die Worte "vor dem Amt für Lehrerbildung" ersetzt. Nach dem Wort "besitzt" werden die Worte "und nachweist, dass geeignete Vorbereitungen auf die Prüfung stattgefunden haben." eingefügt.
 - In Abs. 2 wird das Wort "Allgemeinen" gestrichen. Der Verweis auf "§ 10 Abs. 1 Nr. 4" wird ersetzt durch den Verweis auf "§ 10 Abs. 1 Nr. 5".
 - In Abs. 3 wird der Verweis auf die "§§ 21 und 22" geändert auf "§§ 22 und 23".
52. § 52 wird § 56 und wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden die Worte "nach entsprechenden weiteren Studien" durch die Worte "vor dem Amt für Lehrerbildung" ersetzt. Nach dem Wort "besitzt" werden die Worte "und nachweist, dass geeignete Vorbereitungen auf die Prüfung stattgefunden haben." eingefügt.
 - In Abs. 3 wird der Verweis auf die "§§ 21 und 22" geändert auf "§§ 22 und 23".
53. § 53 wird § 57 und wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden die Worte "nach entsprechenden weiteren Studien" durch die Worte "vor dem Amt für Lehrerbildung" ersetzt.
 - In Abs. 3 wird der Verweis auf "§§ 18 bis 29" ersetzt durch "§§ 19 bis 30".
54. Die §§ 54 und 55 werden die §§ 58 und 59.
55. § 56 wird § 60 und wird wie folgt geändert:
- Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Ausbildungsgängen, insbesondere solche aus der gestuften Struktur von Bachelor- und Masterstudiengängen, können vom Amt für Lehrerbildung ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie für das von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebte Lehramt förderlich sind."
 - Als Abs. 4 wird eingefügt:
"(4) Die Anrechnung nach Abs. 1 und Abs. 2 setzt voraus, dass auf der Grundlage einer Gesamtbewertung festgestellt wird, dass Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Lehramts oder des einzelnen Fachs oder der Fachrichtung im Wesentlichen entsprechen."
 - Abs. 4 wird Abs. 5.
56. Die §§ 57 und 58 werden die §§ 61 und 62.
57. § 59 wird § 63 und wie folgt geändert:
In Abs. 3 wird der Verweis auf "§ 60" geändert in "§ 64".
58. § 60 wird § 64.
59. § 61 wird § 65 und wie folgt geändert:
In Abs. 2 Nr. 2 wird der Verweis auf "§ 59" geändert in "§ 63".
60. § 62 wird § 66 und wie folgt geändert:
An Abs. 3 wird als Satz 3 angefügt:

"Näheres zum Qualifizierungsportfolio und zu den Leistungspunkten wird durch Rechtsverordnung geregelt."

61. § 63 wird § 67.
62. Nach § 67 wird eingefügt:

"Neunter Teil
Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen
und -anordnungen/ Ausführungsvorschriften"
63. § 64 wird § 68 und erhält in Abs. 1 folgende Fassung:

"§ 64
Zuständigkeit und Ausführungsvorschriften

(1) Die Kultusministerin oder der Kultusminister ist für den Erlass der Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 3, § 13 Abs. 2 und 11, § 16, § 34, § 40, § 38 Abs. 3, § 39 Abs. 2, § 54, § 61 Abs. 4 und § 65 Abs. 4 sowie § 66 Abs. 3 und der Anordnung nach den §§ 59 und 62 Abs. 1 zuständig."
64. Nach § 68 wird in der Überschrift das Wort "Neunter" durch das Wort "Zehnter" ersetzt.
65. § 65 wird § 69 und wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Worte "vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes" durch die Worte "vor dem Wintersemester 2005/2006" und die Worte "bis zum 1. Mai 2005" durch die Worte "bis einschließlich 1. Mai 2005" ersetzt.
66. Die §§ 66 und 67 werden die §§ 70 und 71.
67. Anlage 1 wird gestrichen; die Anlage 2 wird zur Anlage und erhält folgende Überschrift:

"Anlage (zu §§ 29 Abs. 7 und 50 Abs. 4)
Tabelle zur Ermittlung der Gesamtnote der Ersten
und Zweiten Staatsprüfung"

II. Art. 2 - Änderung des Hessischen Schulgesetzes - wird wie folgt geändert:

1. Als neue Nr. 2 wird eingefügt:
 - "2. § 3 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Satz 3 wird eingefügt:

"Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet."
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4."
2. Die Nr. 2 bis 34 werden Nr. 3 bis 35.
3. Nr. 8 (vorherige Nr. 7) erhält folgende Fassung:
 - "8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Abschluss der Jahrgangsstufe 9 (Hauptschulabschluss und qualifizierender Hauptschulabschluss) berechtigt zum Übergang in berufsqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II)."
 - b) In Abs. 7 Satz 1 wird am Ende von Nr. 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:

"4. welche Zeugnisse am Ende welcher Jahrgangsstufe des Gymnasiums dem Hauptschulabschluss (Abs. 3) oder dem mittleren Abschluss (Abs. 4) gleichgestellt werden können und welche Anforderungen diese dafür erfüllen müssen."

4. Nr. 12 (vorherige Nr. 11) erhält folgende Fassung:
- "12. Dem § 20 werden folgende Sätze angefügt:
- "Darin können Grundschulen ermächtigt werden, die Jahrgangsstufen 1 und 2 curricular und unterrichtsorganisatorisch in dem durch Lehrplan und Stundentafel gesetzten Rahmen zu einer pädagogischen Einheit zu entwickeln, die die Schülerinnen und Schüler nach ihrem jeweiligen Leistungs- und Entwicklungsstand auch in einem Schuljahr oder in drei Schuljahren durchlaufen können; für diese Schulen entfällt die Möglichkeit der Zurückstellung nach § 58 Abs. 3. Für Schülerinnen und Schüler, die die pädagogische Einheit drei Schuljahre besuchen, wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet."
5. Nr. 15 (vorherige Nr. 14) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- "b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben."
6. Nr. 34 (vorherige Nr. 33) erhält folgende Fassung:
- "34. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort "Sonderschule" durch das Wort "Förderschule" ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schulpflicht nach Anhörung der Eltern bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch dem angestrebten Abschluss näher gebracht werden können."
7. Nr. 35 (vorherige Nr. 34) erhält folgende Fassung:
- "35. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Berufsschulpflicht beginnt nach der Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit dem Ausscheiden aus einer Vollzeitschule und mit dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis."
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- "(3) Jugendliche, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sind nach Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht für die Dauer von drei Jahren, längstens bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, zum Besuch der Berufsschule berechtigt."
- c) In Abs. 4 wird das Wort "Arbeitsverwaltung" durch die Worte "Bundesagentur für Arbeit" ersetzt und folgender Satz angefügt:
- "Für die Teilnahme am Unterricht kann eine dem Aufwand angemessene Gebühr erhoben werden."
- d) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Sie kann für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung ruhen; die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter."
8. Als neue Nr. 36 wird eingefügt:
- "36. § 63 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Berufsschulpflicht ist durch den Besuch der Berufsschule zu erfüllen, in deren Schulbezirk (§ 143 Abs. 2 und 4 bis 6) der Beschäftigungsort liegt, bei berufsschulpflichtigen Behinderten im Arbeitstrainingsbereich der Ort der Werkstätte. Bei Berufsschulberechtigten ohne Ausbildungsverhältnis ist der Wohnort, bei Berufsschulberechtigten in Maß-

nahmen der Bundesagentur für Arbeit der Maßnahmeort maßgebend.""

9. Die Nr. 35 bis 46 werden die Nr. 37 bis 48.
10. Nr. 37 (vorherige Nr. 35) erhält folgende Fassung:

"37. § 64 wird wie folgt geändert:

 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Sonderberufsschulen" durch das Wort "Förderberufsschulen" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

"Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.""
11. Als neue Nr. 49 wird eingefügt:

"49. In § 87 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Die Mitglieder der Schulleitung nehmen Aufgaben des oder der Vorgesetzten nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Dienstordnung (§ 91 Abs. 1) wahr, soweit es für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Schule erforderlich ist.""
12. Die Nr. 47 bis 84 werden die Nr. 50 bis 87.
13. Nr. 54 (vorherige Nr. 51) Buchstabe b aa erhält folgende Fassung:

"aa) In Satz 1 werden die Worte "gehört der Schulpsychologische Dienst" durch die Worte "gehören Schulpsychologinnen und Schulpsychologen" ersetzt."
14. Nr. 64 (vorherige Nr. 61) erhält folgende Fassung:

"§ 116 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Der Landeselternbeirat besteht aus achtzehn Mitgliedern, und zwar aus

drei Vertreterinnen oder Vertretern der Grundschulen,

zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Hauptschulen,

zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Förderschulen,

zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Realschulen,

zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gymnasien,

zwei Vertreterinnen oder Vertretern der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen,

zwei Vertreterinnen oder Vertretern der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen,

zwei Vertreterinnen oder Vertretern der beruflichen Schulen, von denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternschaft einer weiterführenden beruflichen Schule angehören soll,

einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ersatzschulen.""
15. Nr. 76 (vorherige Nr. 73) Buchstabe b wird wie folgt ergänzt:

In Abs. 3 werden nach dem Wort "Mindestjahrgangsbreite" die Worte "im Sinne der Abs. 1 und 2" eingefügt.
16. Nr. 80 (vorherige Nr. 77) wird wie folgt ergänzt:

d) Als Abs. 11 wird angefügt:

"(11) Die Träger der Schülerbeförderung können durch Satzung die Erhebung eines von den Eltern oder der Schülerin oder dem Schüler selbst zu tragenden angemessenen Eigenanteils bestimmen. In der Satzung sind insbesondere die Höhe und das Verfahren zur Erhebung des Eigenanteils zu regeln. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass von der Erhebung des Eigenanteils ab-

gesehen wird, wenn ein Fall außergewöhnlicher sozialer Härte vorliegt oder die Beförderung wegen einer Behinderung der Schülerin oder des Schülers erforderlich ist."

III. Art. 4 - Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes - wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Als neue Nr. 1 wird eingefügt:

"1. In der Besoldungsgruppe A 12 werden

- a) die Amtsbezeichnung "Konrektor zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben in einer Grundstufe²" und
- b) die Fußnote 2 "² Erhält eine Amtszulage in Höhe von 132,29 €"

eingefügt."

b) Die Nr. 1 bis 6 werden Nr. 2 bis 7.

c) Nr. 2 (vorherige Nr. 1) erhält folgende Fassung:

"2. In der Besoldungsgruppe A 13 werden

- a) bei der Amtsbezeichnung "Konrektor" der Funktionszusatz "- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule³"
- b) die Amtsbezeichnung "Sonderschullehrer" durch "Förderschullehrer" und
- c) bei der Amtsbezeichnung "Studienrat" der Funktionszusatz "- am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik" durch "- am Institut für Qualitätsentwicklung"

ersetzt,

d) die Fußnote 4 wie folgt gefasst:

"⁴ Höchstens 30 vom Hundert der Förderschullehrer erhalten als Abteilungsleiter oder Stufenleiter an einer Förderschule eine Amtszulage von 158,69 Euro."

d) Nr. 3 (vorherige Nr. 2) erhält folgende Fassung:

"3. In der Besoldungsgruppe A 14 werden

- a) bei der Amtsbezeichnung "Konrektor" der Funktionszusatz "- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Haupt- und Realschule"

eingefügt und

- b) bei der Amtsbezeichnung "Rektor an einer Gesamtschule" die Funktionszusätze
 - "- als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülern 2)
 - als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern
 - als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern - 2)
 - als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
 - als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern - 2)
 - als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -"

durch den Funktionszusatz "zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben" ersetzt;

- c) bei der Amtsbezeichnung "Oberstudienrat" der Funktionszusatz "- am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik" durch "- am Institut für Qualitätsentwicklung",
- d) die Amtsbezeichnung "Rektor als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter des Direktors eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen" durch "Rektor als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter des Direktors eines Studienseminars für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen",
- e) die Amtsbezeichnung "Sonderschulkonrektor" durch "Förderschulkonrektor" und in den Funktionszusätzen hierzu jeweils das Wort "Sonderschule" durch "Förderschule",
- f) die Amtsbezeichnung "Sonderschulrektor" durch "Förderschulrektor" und in den Funktionszusätzen hierzu jeweils das Wort "Sonderschule" durch "Förderschule",
- g) die Amtsbezeichnung "Zweiter Sonderschulkonrektor" durch "Zweiter Förderschulkonrektor" und in dem Funktionszusatz hierzu das Wort "Sonderschule" durch "Förderschule"

und

- h) in der Fußnote 5 das Wort "Sonderschule" durch "Förderschule"

ersetzt."

- e) Nr. 7 (vorherige Nr. 6) erhält folgende Fassung:

"7. In den Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen - Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen - werden aufgenommen:

- a) in der Besoldungsgruppe A 13 bei der Amtsbezeichnung "Studienrat" der Funktionszusatz "- am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik"
- b) in der Besoldungsgruppe A 14
bei der Amtsbezeichnung "Oberstudienrat" der Funktionszusatz "- am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik",
die Amtsbezeichnung "Rektor an einer Gesamtschule"
- als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülern - 2)
- als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern -2)
- als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern -2)
- als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -

² Erhält eine Amtszulage von 146,01 EURO.

- c) in der Besoldungsgruppe A 15 die Amtsbezeichnung "Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik",
- d) in der Besoldungsgruppe A 16 die Amtsbezeichnungen "Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik als ständiger Vertreter des Direktors des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik" und "Leitender Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik"

- e) die Besoldungsgruppe B 2 mit der Amtsbezeichnung "Direktor des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik".

2. § 2 Satz erhält folgende Fassung:

"Die sich nach § 1 Nr. 2 Buchst. b, Nr. 3 Buchst. d bis g, Nr. 4 Buchst. a, c und d sowie Nr. 5 Buchst. b und c ergebenden Änderungen der Amtsbezeichnungen wirken unmittelbar."

IV. Art. 5 - Gesetz zur Errichtung des Instituts für Qualitätsentwicklung und des Amtes für Lehrerbildung - wird wie folgt geändert:

In § 3 erhält der erste Spiegelstrich nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:

- "- die Bediensteten des Amtes für Lehrerbildung zum Amt für Lehrerbildung".

V. Art. 7 - Übergangsbestimmung - wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Schulen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Art. 2 des Gesetzes die Voraussetzung des § 144a Abs. 1 des Schulgesetzes in der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung nicht erfüllen, können zunächst fortgeführt werden. Bis zum 1. Januar 2005 teilt das Kultusministerium den Schulträgern mit, welche schulischen Angebote auf der Basis des Stichtages der amtlichen Statistik für das Schuljahr 2004/2005 die Voraussetzungen des § 144a Abs. 1 in der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung nicht erfüllen. Die Schulträger haben die Möglichkeit, durch geeignete Maßnahmen wie Schülerlenkung oder Schulentwicklungsplanung die künftige Erfüllung der Voraussetzungen des § 144a Abs. 1 zu bewirken. Das Kultusministerium wird zum 1. Januar 2006 auf der Basis des Stichtages der amtlichen Statistik für das Schuljahr 2005/2006 den Schulträgern mitteilen, welche der bereits zum 1. Januar 2005 genannten Schulen wiederum die Vorgaben des § 144a Abs. 1 und 3 nicht erfüllt. In Schulen, die dann die Voraussetzungen des § 144a Abs. 1 und 3 nicht erfüllen, darf in den neu zu bildenden Klassen oder Kursen der Unterricht nicht aufgenommen werden. Das Verbot der Neuaufnahme von Klassen oder Kursen kann durch das Kultusministerium dann aufgehoben werden, wenn gleichzeitig durch das Kultusministerium bis spätestens 1. März 2006 ein Schulentwicklungsplan des betroffenen Schulträgers genehmigt wird, der eine künftige Erfüllung der Voraussetzungen des § 144a Abs. 1 für alle Schulen des Schulträgers erwarten lässt. Dieser Schulentwicklungsplan ist spätestens zum 1. Oktober 2005 vorzulegen. Zum 1. Januar 2010 teilt das Kultusministerium den Schulträgern mit, welche schulischen Angebote auf der Basis des Stichtages der amtlichen Statistik für das Schuljahr 2009/2010 die Voraussetzungen des § 144a Abs. 1 des Schulgesetzes nicht erfüllen. Satz 3 bis 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Schulentwicklungsplan bis spätestens 1. Oktober 2010 vorzulegen ist."

VI. Art. 10 - In-Kraft-Treten - erhält folgende Fassung:

"In-Kraft-Treten

Art. 1, Art. 2 Nr. 2, 52, 67 und 76, Art. 4, Art. 5 und Art. 7 treten am 1. Januar 2005 in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2005 in Kraft."

Wiesbaden, 10. November 2004

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Jung (Rheingau)